

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



03.04.2020

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 06.04.2020

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“
LT.-Drucksache 17/8920 vom 28.03.2020

I. Vorbemerkung

Die Corona-Pandemie stellt unsere Gesellschaft in allen Lebensbereichen vor größte Herausforderungen. Alle gesellschaftlichen Akteure sind gefordert, sich diesen Herausforderungen in ihren jeweiligen Bereichen zu stellen, belastbare Lösungen zu erarbeiten und diese der Lage entsprechend umzusetzen. Es ist daher zu begrüßen, dass die NRW-Landesregierung dem Landtag Vorschläge unterbreitet, um auch für den Fall einer deutlichen Verschärfung der jetzigen Situation rechtliche Vorkehrungen zu treffen und die staatliche Handlungsfähigkeit auf Landesebene sicherzustellen.

Die Wirtschaft ist sich ihrer Verantwortung bewusst und handelt ihrerseits mit dem Ziel, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der derzeitigen Pandemie für Gesellschaft, Unternehmen und Beschäftigte so begrenzt wie möglich zu halten.

Bei der Konzeption der zu treffenden Vorkehrungen ist es wichtig, dass auch in Extremsituationen die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. So nachvollziehbar bspw. die Sicherstellung von medizinischen Material oder die Abberufung von medizinischen oder feuerwehruzugehörigem Personal aus Betrieben in einer entsprechenden Situation wäre, so muss ebenso sichergestellt werden, dass hierdurch nicht die Produktion von Materialien und Produkten zur Sicherung der Grund-

versorgung der Bevölkerung sowie zur Bekämpfung der epidemischen Lage gestoppt werden. Die Schutzausrüstung für Mitarbeiter ist bei einer Reihe von Anlagen notwendiger Bestandteil des Arbeitsschutzes. Ebenso entfällt bei einigen Anlagen und Leistungsverbänden (bspw. Chemieparks) ohne eine stabile Versorgung durch Werksfeuerwehr und Betriebsärzte die Betriebsgenehmigung der Anlage.

Für die Bekämpfung der aktuellen Pandemie sowie bei Eintreten einer epidemischen Lage sind wir explizit auf Unternehmen angewiesen, die außerhalb der in der BSI-Kritisverordnung aufgelisteten Sektoren tätig sind. Der Gesetzesentwurf sollte entsprechend präzisiert werden.

II. Im Einzelnen

Zu den im Gesetzesentwurf genannten Regelungsinhalten nehmen wir wie folgt konkret Stellung:

Abschnitt 2 – Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

§ 14 Verfügbares Material und medizinische Geräte

§ 14 Absatz 1 darf keine Anwendung finden bei Betrieben der kritischen Infrastruktur gemäß § 6 BSI-Kritisverordnung; Betrieben zur Herstellung von Materialien oder Geräten im Sinne von § 14 Satz 1, den Vorlieferanten dieser Betriebe sowie unmittelbar relevanten Forschungseinrichtungen für entsprechende Geräte und Materialien; Betrieben zur Herstellung von Produkten, die für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, einschließlich deren Vorlieferanten in der Lieferkette; sonstigen Einrichtungen, die für die Bekämpfung der Pandemie eine systemrelevante Versorgungs- oder Forschungsstruktur darstellen sowie bei Versorgungseinrichtungen, die für den Betrieb der pandemielevanten Herstellungsprozesse unmittelbar notwendig sind. Hier regen wir eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung an.

§ 15 Verpflichtung zum Einsatz medizinischen und pflegerischen Personals

Ergänzend zu § 15 Absatz 3 schlagen wir analog zu unserem Ergänzungsvorschlag zu § 14 auch hier eine entsprechende Klarstellung vor, dass Mitglieder von Werkfeuerwehren und ärztlichen Diensten an den entsprechenden Standorten und Infrastrukturen nur dann verpflichtet werden können, wenn der Brandschutz und die ärztliche Versorgung in einem zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Umfang am Standort gesichert sind.